

Satzung der Wählergemeinschaft PRO Bayreuth e.V.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die gemeinnützige Wählergemeinschaft führt den Namen Wählergemeinschaft PRO Bayreuth e.V. (nachfolgend PRO BTH genannt) und ist ein in das Vereinsregister einzutragender Verein.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bayreuth.

(3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst vorrangig die Stadt und Region Bayreuth.

§2 Zweck und Zielsetzung

(1) PRO BTH steht für eine praktische, realistische und offene Politik. Die Wählergemeinschaft vertritt bürgernahe, sachliche und unabhängige Positionen. Dies soll durch politische Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben Bayreuths erreicht werden.

(2) Ziel der Wählergemeinschaft ist die Förderung einer vernünftigen, transparenten und nachhaltigen Kommunalpolitik in der Stadt Bayreuth

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person unabhängig ihrer politischen und/oder religiöser Zugehörigkeit werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennt.

(2) Über die Aufnahme eines gestellten schriftlichen Mitgliedsantrages entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein ordentlicher Austritt ist schriftlich einzureichen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Belangen der Wählergemeinschaft mitzuwirken.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Wählergemeinschaft zu vertreten, die Satzung zu wahren und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand behält sich das Recht vor Mitglieder - bei grober Verletzung der Ziele und der Satzung des Vereins – auszuschließen.

(6) Zum Zweck der politischen Ziele können sich auch Menschen in der Wählergemeinschaft engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein. Sogenannte Gastmitglieder haben keine Stimmrechte in der Wählergemeinschaft.

§4 Organe der Gemeinschaft

(1) Die Organe sind: – der Vorstand – die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- einem stellvertretenden Schriftführer
- und zwei Beisitzern.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich **durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten.**

(4) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Vollmacht zur Vornahme bestimmter Geschäfte erteilen.

(5) Die Beisitzer gehören dem Vorstand an, sind aber **nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB**, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(6) **Amtszeit:** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt **nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt**, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

§5 Die Mitgliederversammlung

(1) Sie ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt in Textform.

(2) Sie beschließt über Satzungsänderungen, das Programm und wählt den Vorstand.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies 25% und mehr der Mitglieder dies beantragen.

§6 Finanzen

(1) Die Wählergemeinschaft finanziert sich aus:

- vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- andere zulässige Einnahmequellen

(2) Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Schatzmeister Rechenschaft abzulegen.

§7 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Vorhandene Vermögenswerte sind bei Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem ursprünglichen Zweck der Regelung am nächsten kommt